

MKGE 9 Nr. 83

Mkg, 1976-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_83

FR: ATMC 9 n° 83

IT: STMC 9 n. 83

Erwägungen

E. 5

zu einem weiteren Monat Gefängnis (Zusatzstrafe) verurteilt wegen vorsätzlicher Dienstversäumnis des WK 1971. Diese Strafe verbüsste er anschliessend an die erstgenannte ebenfalls in Gmünden. Von der ihm eingeräumten Möglichkeit, am 3. August 1972 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen zu werden, machte er keinen Gebrauch, da er sich nicht während der Probezeit unter Schutzauufsicht stellen lassen wollte. Weil er den WK 1975 nicht bestanden hatte, wurde Mag Sdt Ch. am 25. September 1975 durch das Divisionsgericht 5 der vorsitzlichen Dienstversäumnis im Sinne von Art. 81 Ziff. 1 Abs. 2 MStG schuldig befunden und zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt. Der bedingte Strafvollzug wurde ihm nicht gewährt. Aus den Erwägungen: 1.- Der Beschwerdeführer macht geltend, es hätte ihm der bedingte Strafvollzug zugebilligt werden müssen. Dies einmal deshalb, weil Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG die Gewährung dieser Rechtswohltat dann ausschliesse, wenn der Täter innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als 3 Monaten verbüsst hat. Nun sei er am 20. Dezember 1971 vom Bezirksgericht St. Gallen wegen Veruntreuung zu 3 Monaten Gefängnis und am 19. Mai 1972 vom Divisionsgericht 5 wegen vorsätzlicher Dienstversäumnis zu 1 Monat Gefängnis als Zusatzstrafe verurteilt worden. Es liege demgemäss nicht ein Vergehen vor, das zu einer Strafe von mehr als 3 Monaten geführt hätte. Sodann stehe Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG der Gewährung des bedingten Strafvollzugs auch dann nicht entgegen, wenn man die beiden Vorstrafen zusammenrechne; denn er hätte gemäss Antrag

139 Nr. 83, 84 des Polizeidepartements St. Gallen auf den 3. August 1972, also noch vor Verbüssung von 3 Monaten Gefängnis, aus der Strafanstalt Gmünden entlassen werden können. Auf diese bedingte Entlassung habe er freiwillig verzichtet. 2.- Zur Zahl der Vorstraftaten hat das Bundesgericht in Entscheid 99 IV 134 entschieden, dass es bei der Frage des Ausschlusses des bedingten Strafvollzugs im Sinne von Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht darauf ankommt, ob die Vorstrafen aus einem oder aus mehreren Straftatbeständen herrühren; eine andere Auslegung würde zu einer unannehmbaren Bevorzugung jenes Täters führen, der sich mehrerer verschiedener Straftatbestände schuldig gemacht hat. Von dieser Auffassung abzuweichen, hat das Militärkassationsgericht keinen Anlass; Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG lautet wörtlich gleich wie Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, und für den Vollzug der militärgerichtlichen Strafen gelten die Regeln des bürgerlichen Strafrechts (MKGE 9 Nr. 70). 3.- ... (29. Januar 1976, i.S. Ch. e. DG 5) 84.

Kassationsbeschwerde; Verletzung des Strafgesetzes im Sinne von Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO: Eine solche stellt das Fehlen der Ermächtigung bei Ermächtigungsdelikten dar (Erw. Ia). Strafrechtliche Verfolgung von Beamten unter Militärgerichtsbarkeit (Art. 13 Abs. 2 VG): Bei Militärstrafverfahren gegen Festungswächter sind die Vorschriften des

MStG und der MStGO ausschliesslich (insbesondere ohne vorgängige Ermächtigung gemäss Art. 15 Abs. 1 VG) anwendbar (Erw. lb). Verfahrenskosten (Art. 163 Abs. 2 MStGO); Kostenaufgabe im Falle eines Freispruches); Begriff des verwerflichen Verhaltens im Sinne dieser Vorschrift; Solidarhaft; Zulässigkeit ihrer Anwendung trotz Schweigens des Gesetzes (Erw. 6). Recours en cassation; violation de la loi pénale au sens de l'article 188, 1^{er} al., eh. 1^{er} OJPPM: constitue pareille violation le défaut d'une autorisation lorsque celle-ci est nécessaire pour ouvrir la poursuite pénale (cons. la). Poursuite pénale contre les fonctionnaires soumis à la juridiction militaire (art. 13, 2^e al., LRFC): dans la poursuite pénale militaire dirigée contre des gardes-fortifications, les dispositions du CPM et de l'OJPPM sont applicables exclusivement (notamment sans autorisation préalable au sens de l'art. 15, 1^{er} al., LRFC) (cons. lb). Frais judiciaires mis à la charge de l'accusé acquitté (art. 163, 2^e al., OJPPM):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.